

Drucksache Nr.: 162/2018

Dezernat I

Federführend: Fachbereich 2

Anlagen: 2, davon 1 Plan

Az.: 220 Py

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat Mußbach	06.06.2018	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	13.06.2018	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	14.06.2018	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	19.06.2018	Ö	zur Beschlussfassung

Erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windenergie / nordöstlich des Mußbacher Baggerweiher“, im Ortsbezirk Neustadt-Mußbach

Antrag:

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung der Ausschüsse und des Ortsbeirats Mußbach die erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windenergie / nordöstlich des Mußbacher Baggerweiher“ im Ortsbezirk Neustadt-Mußbach gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB.

Begründung:

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 19.06.2018 den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplan-Aufstellungsbeschlusses „Windenergie / nordöstlich des Mußbacher Baggerweiher“ im Ortsbezirk Neustadt-Mußbach. Grund für den Erlass der zweijährigen Veränderungssperre war die Sicherung der Planungsziele des benannten Bebauungsplanes.

Im Januar 2016 stellte die juwi Energieprojekte GmbH den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zweier Windkraftanlagen im Gebiet, für das die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans beschlossen ist. Die Immissionsschutzbehörde der Stadt Neustadt an der Weinstraße stellte den Genehmigungsantrag in der Folge gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB zurück. Der Bescheid über die erste (einjährige) Zurückstellung wurde am 05. August 2016 zugestellt. Mit einem weiteren Bescheid, Zustellungsdatum 05. August 2017, wurde die Zurückstellung um ein weiteres Jahr verlängert.

Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 BauGB ist auf die Zweijahresfrist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Nach der überwiegenden baurechtlichen Literatur und Tendenzen in der Rechtsprechung ist entsprechend § 17 Abs. 1 S. 2 BauGB auch der Zeitraum einer weiteren Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 Abs. 3 BauGB auf die Geltungsdauer der Veränderungssperre von zwei Jahren anzurechnen.

Da demnach der Zeitraum ab 05. August 2016 für das o.g. Vorhaben auf die Zweijahresfrist

anzurechnen ist, wird empfohlen, den Beschluss zu fassen, die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windenergie / nordöstlich des Mußbacher Baggerweiher“ im Ortsbezirk Neustadt-Mußbach um ein Jahr zu verlängern.

Neben das nach wie vor bestehende Planungsziel des Bebauungsplans „Windenergie / nordöstlich des Mußbacher Baggerweiher“ im Ortsbezirk Neustadt-Mußbach, eine Feinsteuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen durch weitere Konkretisierung der Darstellungen des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans, treten nunmehr weitere Probleme, die eine fortgesetzte Sicherung der Planung auch über den Ablauf der ersten Veränderungssperre hinaus erforderlich machen.

Im aktuell laufenden Aufstellungsverfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Thema Windenergie (Offenlage vom 02.01.2018 bis einschließlich 02.02.2018) hat sich ergeben, dass es bereits auf Ebene der Bauleitplanung vertieften artenschutzrechtlichen Prüfbedarf hinsichtlich eines Vorkommens des Wiedehopfes im südlich der Bahnlinie gelegenen Vogelschutzgebiet Speyerer Wald, Nonnenwald und Bauchauen zwischen Geinsheim und Hanhofen gibt.

Die SGD Süd – Obere Naturschutzbehörde – thematisiert in einer Stellungnahme vom 12. Dezember 2017 und ergänzender E-Mail vom 15. Dezember 2017, dass im nördlichen Teil des Vogelschutzgebiets Speyerer Wald im Bereich des Gewanns Blockstation entlang der Bahnlinie Neustadt-Ludwigshafen sowie im Bereich des Mußbacher Baggerweiher ein regelmäßiges Brutvorkommen des Wiedehopfs belegen ist. Nach Aussage der SGD Süd stützt sich diese Annahme auf mehrfach nachgewiesene Bruten des Wiedehopfs in den Jahren 2011, 2013, 2014 und einen Brutversuch im Jahre 2017 im Gewann Blockstation unmittelbar südlich der Bahnlinie. Der ebenfalls im Vogelschutzgebiet Speyerer Wald gelegene Mußbacher Baggerweiher dient dem Wiedehopf als Nahrungsraum. Nach Einschätzung der SGD Süd ist aus naturschutzfachlichen Gründen gemäß dem Leitfaden „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ ein Abstand von mindestens 1.000 m um regelmäßige Brutvorkommen des Wiedehopfs zwingend einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstands sei eine Scheuchwirkung auf den Wiedehopf anzunehmen, die eine Nutzung der innerhalb dieses Abstands liegenden Flächen durch den Wiedehopf mit hoher Wahrscheinlichkeit vereitelt. Darüber hinaus sei eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets in seinen Erhaltungszielen zu befürchten.

Die juwi Energieprojekte GmbH dahingegen führt basierend auf einer fachgutachterlichen Stellungnahme der GÖFA GmbH aus, dass es keine belastbaren Belege für ein regelmäßiges Brutvorkommen des Wiedehopfes im besagten Gebiet gebe. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens muss nun u.a. die Wiedehopfproblematik einer abschließenden Klärung zugeführt werden.

Aufgrund dieses fortgesetzten und erhöhten Sicherungsbedürfnisses der Planung wird empfohlen, den Beschluss zu fassen, die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windenergie / nordöstlich des Mußbacher Baggerweiher“ im Ortsbezirk Neustadt-Mußbach durch Satzung um ein Jahr zu verlängern.

Neustadt an der Weinstraße, 17.05.2018

Oberbürgermeister